



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

An alle Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
alle nach Abschnitt III KPG M-V
prüfungspflichtigen Einrichtungen,
die beteiligungsverwaltenden Ressorts
sowie an die Rechnungsprüfungsämter

Bearbeiter:
Telefon: +49 (0) 385 74 12-176
Fax: +49 (0) 385 74 12-100
E-Mail: kbraun@lrh-mv.de
Ihr Zeichen: [<EVENT..VORHANDENES ZEICHEN>](#)
GZ: 21/2-RS 1/2017

Schwerin, 14. November 2017

Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz – KPG M-V – sowie von Betrieben mit Beteiligung des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie das Rundschreiben des Landesrechnungshofes 21/2-RS 1/2017 sowie das aktualisierte Grundwerk. Die hinzugefügten sowie die gestrichenen Texte wurden im Grundwerk durch den Änderungsmodus und Markierung am Außenrand gekennzeichnet. Darüber hinaus wird das Grundwerk dem Wunsch entsprechend auch ohne Änderungsmodus veröffentlicht. Wegen der sachlichen Einordnung war eine Verschiebung der Ziffernfolge innerhalb der Abschnitte nicht immer zu vermeiden.

Rundschreiben aus aktuellem Anlass können jederzeit ergehen. Zu finden sind Rundschreiben, Grundwerk und Anlagen auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de.

Auch in diesem Jahr gab der Landesrechnungshof dem Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als oberste Kommunalaufsicht die Gelegenheit, Vorschläge zur Aufnahme weiterer aus seiner Sicht relevanter Themen zu unterbreiten. Die vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen wurden bei der Überarbeitung des Grundwerks weitgehend berücksichtigt.

Regelungen und Hinweise

Der Landesrechnungshof bittet um Beachtung folgender Regelungen und Hinweise:

1. Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V), Grundwerk A/14

Die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 ist zum 31. August 2017 in Kraft getreten.

Übergangsregelungen nach § 43 EigVO M-V:

Die §§ 1 bis 10 gelten ab sofort. Die §§ 11 bis 41 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr 2019 anzuwenden. Für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 gilt das bisherige Recht. Soweit Satzungen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen sind, hat dies bis zum 31. Dezember 2017 zu erfolgen.

Die im **Grundwerk** genannten Fundstellen der EigVO (**A/14, A/18, A/19, A/20**) wurden wegen der Verschiebung der Paragraphen entsprechend angepasst.

2. Angebot des Abschlussprüfers

Der Landesrechnungshof bittet die Abschlussprüfer darum, bei Erstellung eines Angebots zur Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III KPG M-V realistische Zeiten für die Prüfung von Anhang und Lagebericht einzuplanen. Erfahrungsgemäß sind diese Unterlagen leider oft unvollständig, fehlerhaft oder werden erst mit Verspätung zur Prüfung ausgehändigt. Hierdurch verursachte nachträgliche Prüfungskosten sollten vermieden werden.

Unabhängig davon sind die prüfungspflichtigen Unternehmen zur Prüfungsbereitschaft und korrekten Vorlage der Prüfungsunterlagen (**Grundwerk A/3 und A/4**) verpflichtet.

3. Stundensätze für Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Die Stundensätze für die Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III KPG M-V wurden zuletzt für die Jahresabschlussprüfungen ab dem Geschäftsjahr 2016 angehoben. Der Landesrechnungshof hat das Anliegen der Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, die Stundensätze anzuheben, aufgegriffen. Nach Anhörung des Ministeriums für Inneres und Europa, des Städte- und Gemeindetags M-V und des Landkreistags M-V hat er eine moderate Anpassung für Prüfungen der Jahresabschlüsse 2019 ff. in Anlehnung an die Entwicklung der Beamtenbesoldung in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen, vgl. **Rundschreiben 2/2017 vom 14. November 2017**.

4. Prüfung der Honorarrechnungen

Der Landesrechnungshof weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, dass die Rechnungsprüfung der Honorarrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit grundsätzlich zu den Aufgaben der prüfungspflichtigen Einrichtungen zählt und vor der endgültigen Bezahlung vorgenommen werden sollte. Die Einsichtnahme des Landesrechnungshof-

fes in die Rechnungen erfolgt aus Gründen der Qualitätssicherung der Jahresabschlussprüfung (**Grundwerk D-II/16**).

5. Erklärungen zu den Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsratsmitgliedern

Aus gegebenem Anlass bittet der Landesrechnungshof darum, die Erklärungen zu den Geschäftsbeziehungen der Mitglieder der Überwachungs- und Kontrollorgane zu den prüfungspflichtigen Unternehmen dem Landesrechnungshof künftig stets unaufgefordert vorzulegen (vorzugsweise im zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe des Jahresabschlussprüfungsberichts).

6. Trennung von Abschlussprüfung und Beratung

Als weiteres Beispiel für unschädliche Leistungen neben der Jahresabschlussprüfung wird folgender Sachverhalt in das **Grundwerk E/9** aufgenommen:

„Prüfungsleistungen nach den Vorschriften des EEG und des KWKG bei energierechtlich betroffenen Unternehmen (qualitätssichernde begleitende Prüfung des Stromentgelts im Bereich Netze, Prüfung Einhaltung der Preisgrenzen der Regulierungsbehörde) sind keine schädlichen Leistungen neben der Jahresabschlussprüfung und dürfen erbracht werden.“

7. Redaktionelle Änderungen

7.1 Die Weiterleitung der Jahresabschlussprüfungsberichte nach § 14 Abs. 4 KPG M-V durch den Landesrechnungshof erfolgt künftig nach „Durchsicht“ der Jahresabschlussprüfungsberichte, bisher nach „eingeschränkter Prüfung“.

7.2 Darüber hinaus wurden im Grundwerk weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die durch den Änderungsmodus gekennzeichnet sind.

Fragen zu den kommunalen Beteiligungen beantwortet gern Frau Braun (Durchwahl - 176), ab 1.1.2018 Frau Voitzsch (Durchwahl - 168), zu den Landesbeteiligungen Herr Kipphoff (Durchwahl - 135).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Johannsen

gez. Arenskrieger